

Rat	13.07.2017
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	419/2017-1
-------------	------------

Stand	30.05.2017
-------	------------

**Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 29.05.2017 betr. Kompromiss zur Wasserversorgung in der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt**

Zunächst wird Bezug genommen auf die Sachverhaltsdarstellungen der Verwaltung in den Vorlagen 401/2017-1 und 402/2017-1 zur selben Sitzung.

Die Fragen der FDP-Fraktion werden wie folgt beantwortet.

**Frage 1**

Welchen Härtegrad (°dH und Härtegradbereich hart/mittel/weich) hat das Bornheimer Wasser derzeit und welchen Härtegrad (°dH und Härtegradbereich hart/mittel/weich) hätte es nach einer Änderung des Mischungsverhältnisses auf 60/40 (WBV/WTV) beziehungsweise 50/50 (WBV/WTV)?

**Antwort**

Mischungsverhältnis WBV/WTV	Wasserhärte (°dH)	Härtebereich nach Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz
75:25	13	mittel
60:40	11,84	mittel
50:50	11,07	mittel

**Frage 2**

Welche technischen Konsequenzen für Abnehmer großer Wassermengen, insbesondere in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben, hätte eine Änderung gemäß der unter 1) genannten Szenarien?

**Antwort**

Ob diese Änderung technische Konsequenzen bei Großabnehmern von Trinkwasser haben kann, kann seitens der Verwaltung nicht beantwortet werden. Die Wasserqualität entspricht in allen Szenarien der Trinkwasserverordnung, auch bzgl. des Kalk/ Kohlensäuregleichgewichts.

**Frage 3**

Welche Mehrkosten entstehen dem Wasserwerk der Stadt Bornheim einmalig und laufend, wenn der Wasserbezug gemäß den unter 1) genannten Szenarien geändert wird?

Antwort

Mischungsverhältnis WBV/WTV	Mehrkosten einmalig	Mehrkosten laufend jährlich im Vergleich zum bisherigen Mischungsverhältnis
60:40	korrosionsschutztechnische Begleitung, kann derzeit nicht beziffert werden	135.000 €
50:50	korrosionsschutztechnische Begleitung, kann derzeit nicht beziffert werden	222.000 €

Gemäß der Anträge der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/ Die Grünen bzw. der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen ist vorgesehen, die entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Anhebung der Trinkwassergebühren aufzufangen.

Frage 4

Wie bewertet der Bürgermeister das Klagerisiko durch Anschlussinhaber, WBV, Stadt Wesseling oder Shell oder das Risiko einer Beschlussaufhebung durch die Kommunalaufsicht, wenn eines der unter 1) genannten Szenarien umgesetzt wird?

Antwort

Wie eine gerichtliche Entscheidung bei einer Überprüfung einer Gebührenerhöhung ausfällt, kann nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden. Auch der Erfolg einer Klage des WBV und seiner Mitglieder Stadt Wesseling und Shell gegen die Änderung des Wasserbezugsverhältnisses kann nicht prognostiziert werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass das Risiko einer erfolgreichen Klage mit der Höhe der damit verbundenen Mehrkosten steigt.

Da der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW verpflichtet ist, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und sich andernfalls selbst schadensersatzpflichtig macht, wird er den Beschluss des Rates der Kommunalaufsicht (Bezirksregierung Köln über den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 59 Abs. 2 KrO NRW) zur Prüfung vorlegen, ob ihn auch hier eine Beanstandungspflicht trifft.

Frage 5

Wird der Bürgermeister einen der unter 1) genannten Beschlüsse beanstanden? Wenn nein: Wie rechtfertigt es der Bürgermeister gegenüber seiner bisher vertretenen Rechtsauffassung, eine Beanstandung zu unterlassen?

Antwort

Siehe Antwort zu Frage 4.